

Wegleitung zum Rodungsgesuch

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
15. Mai 2014

1. Grundsätze

Jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung und ist gemäss eidgenössischem Waldgesetz (WaG) grundsätzlich verboten. Art. 5 Abs. 2 ff WaG sieht jedoch Ausnahmewilligungen vor. Diese können nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen, die vom Gesuchsteller nachzuweisen sind, gleichzeitig erfüllt werden:

- a) Für die Rodung liegen wichtige Gründe vor, die das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen (finanzielle Interessen gelten dabei nicht als wichtige Gründe).
- b) Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den Standort im Wald angewiesen sein.
- c) Die Voraussetzungen der Raumplanung müssen sachlich erfüllt sein.
- d) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen, z.B. eine wegen der vorgesehenen Rodung zu befürchtende konkrete Gefährdung einer Siedlung durch Erdbeben oder Gefährdung von Grundwasser.

Für jede Rodung ist in der Regel durch flächengleiche Neuaufforstung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Erste Priorität hat funktional gleichwertiger Realersatz in derselben Gegend. Ausnahmsweise können anstelle von Realersatz unter den in Art. 7 Abs. 2 Bst. a+b WaG definierten Voraussetzungen gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und ausserhalb des Waldes ins Auge gefasst werden. In diesem Falle ist neben der konkreten Beschreibung der Massnahmen (inkl. Kosten) auch die rechtliche Sicherung und die langfristige Wirkung über mehrere Jahrzehnte zu belegen (vgl. Massnahmenkatalog im Anhang 3). In bestimmten und abschliessend formulierten Fällen kann auf Rodungersatz ganz verzichtet werden Art. 7 Abs. 3 WaG).

Bei der Rodung und der Ersatzaufforstung ist dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

2. Bestandteile und Adressat für Rodungsgesuche

Ein Rodungsgesuch enthält folgende Angaben und Unterlagen:

- a) Vollständig ausgefülltes Rodungsformular Seiten 1, 2 und 3;
→ <http://www.wald.kanton.zh.ch> → Navigation „Formulare und Merkblätter“ → „Rodung“ anwählen
- b) Übersichtskarte 1:25'000 mit Lageangabe der Rodungs- und Ersatzflächen inkl. deren Schwerpunktskoordinaten (vgl. Beispiel im Anhang 1)
- c) Detailpläne der Rodungs- und Ersatzflächen (vgl. Beispiel im Anhang 2);
- d) Unterschriftenliste der durch die Rodung und Ersatzaufforstung/Ersatzmassnahme betroffenen Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Wir empfehlen grundsätzlich, die Bewilligungsfähigkeit der Rodung mit dem zuständigen Kreisforstmeister vorzubesprechen. Er kann bei Fragen bezüglich Rodungsakten zusätzlich beraten → <http://www.wald.kanton.zh.ch> → Navigation: „Zürcher Forstdienst“ → „Forstkreise“

Im Normfall ist das Rodungsgesuch in 4-facher Ausführung zusammen mit dem Baugesuch der örtlichen Baubehörde einzureichen. Sie sorgt für die Weiterleitung der Gesuchsakten an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen. Das Rodungsgesuch muss gemäss Art. 5 der eidgenössischen Waldverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt werden.

In den meisten Fällen übernimmt die Abteilung Wald (auf Kosten des Gesuchsstellers) die Ausschreibung und Auflage, sobald sie die Rodungsunterlagen von der Leitstelle erhält. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gesuche genügend frühzeitig eingereicht werden. Ist das Werk, für das gerodet werden soll, ebenfalls öffentlich aufzulegen, sind Ausschreibung und Auflage zu koordinieren.

3. Erläuterungen zum Formular und Planunterlagen

3.1 Rodungsformular Seiten 1, 2 und 3

- Pkt. 2: Begründung/Nachweis des Werkes, für das gerodet werden soll.
In den Abschnitten 1) bis 5) sind die erforderlichen Angaben/Antworten einzutragen. Ist nicht genügend Platz vorhanden, ist ein separater Bericht mit identischer Struktur beizulegen.
- Pkt. 3: Es sind gemeindeweise die betroffenen Parzellen-Nummern aufzuführen. Mehrere Parzellen können zu einer räumlichen Einheit zusammengefasst werden, für welche die Angabe einer Koordinate (Schwerpunktskoordinate) genügt.
Die massgebliche Rodungsfläche wird ermittelt, indem die anbegehrte Rodungsfläche (Rodungstotal) mit früheren Rodungen für das gleiche Werk (innerhalb der letzten 15 Jahre) aufsummiert werden.
- Pkt. 4: Bei den Schwerpunktskoordinaten für die Ersatzaufforstungen ist gleich vorzugehen wie unter Pkt. 3 oben.
- Pkt. 5: Bei Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist zu begründen, weshalb kein Realersatz gemäss Art. 7. Abs. 1/2 WaG geleistet werden kann.
Grundsätzlich gilt auch für diese (Ersatz-)Massnahmen, dass sie primär in derselben Gegend zu leisten sind. Vorschläge und Anregungen von möglichen Massnahmen sind im Anhang 3 aufgelistet. Die Liste ist weder abschliessend noch verbindlich.
- Pkt. 6: Wird der Verzicht auf Rodungersatz beantragt, sind hier die Flächen mit der jeweiligen Begründung anzugeben. Es gibt nur die vorgegebenen 3 Möglichkeiten.
- Pkt. 7: Das Einverständnis mit der Rodung bzw. der Ersatzaufforstung/der Ersatzmassnahme ist von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Anstelle von Unterschriftenlisten können auch andere Dokumente eingereicht werden, die das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin belegen (z.B. Servitutsverträge).

3.2 Übersichtskarte 1:25'000

(vgl. Beispiel für Rodung und Ersatzaufforstung im Anhang 1)

- Der Kartenausschnitt soll die nächstgelegene grössere Ortschaft enthalten.
- Die Schwerpunktskoordinaten pro Rodungs- und Ersatzeinheit sind anzugeben.

3.3 Detailpläne

(vgl. Beispiel für Rodung und Ersatzaufforstung im Anhang 2)

- Die zu rodenden und aufzuforstenden Flächen sowie Standorte mit Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sind wie folgt einzufärben:

dauernde Rodung:	rot
vorübergehende Rodung:	rot/grün schraffiert
Aufforstung:	grün
Massnahmen z.G. Natur- und Landschaftsschutz:	gelb

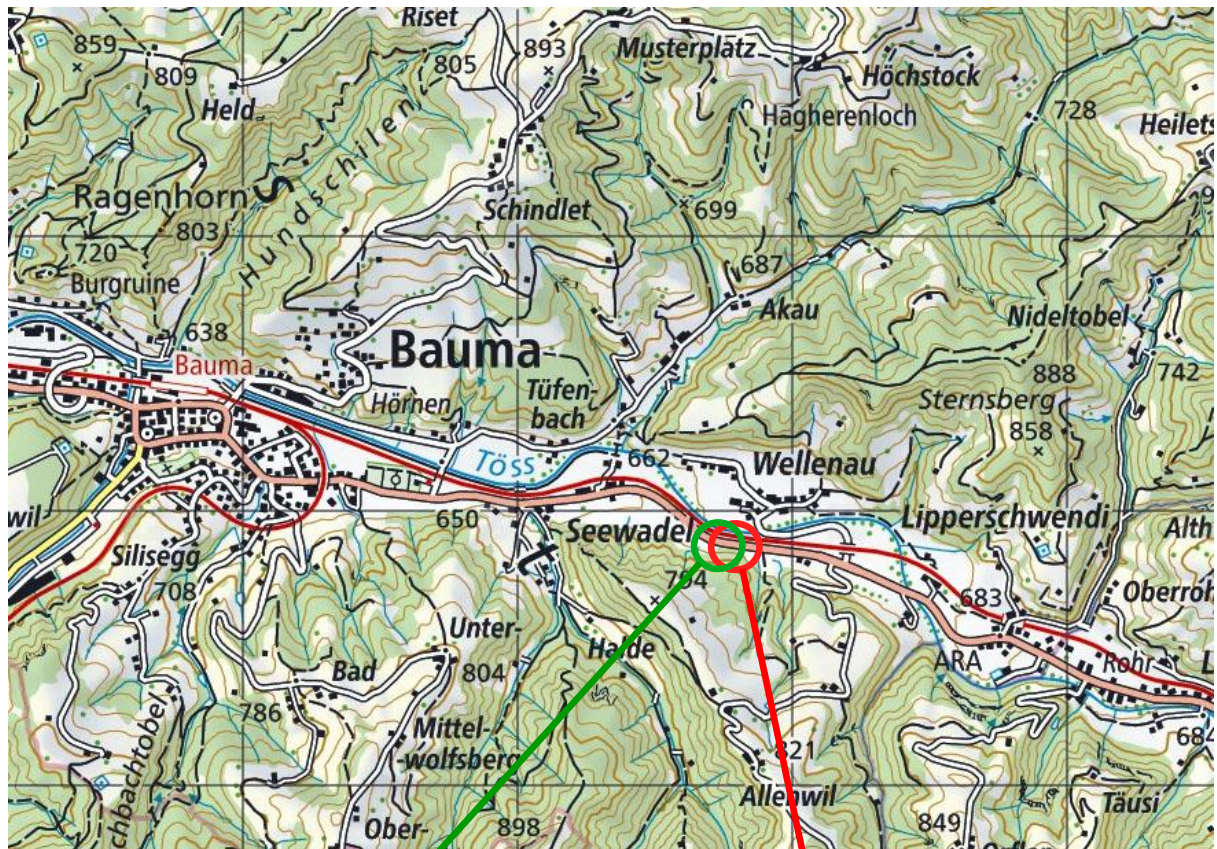
- Massstab der Detailpläne: 1:500 bis 1:2'500
- In den Plänen müssen Parzellengrenzen sowie Katasternummern im Bereich der Rodung und der Ersatzmassnahme ersichtlich sein. Zusätzlich sind die Pläne immer mit Massstab, Nordrichtung und Datum zu versehen.

Anhang 1

Gemeinde: Bauma
Strasse: Tösstalstrasse HVS R I. Kl. Nr. 1
Strecke: Seewadel - Wellenau

Beispiel

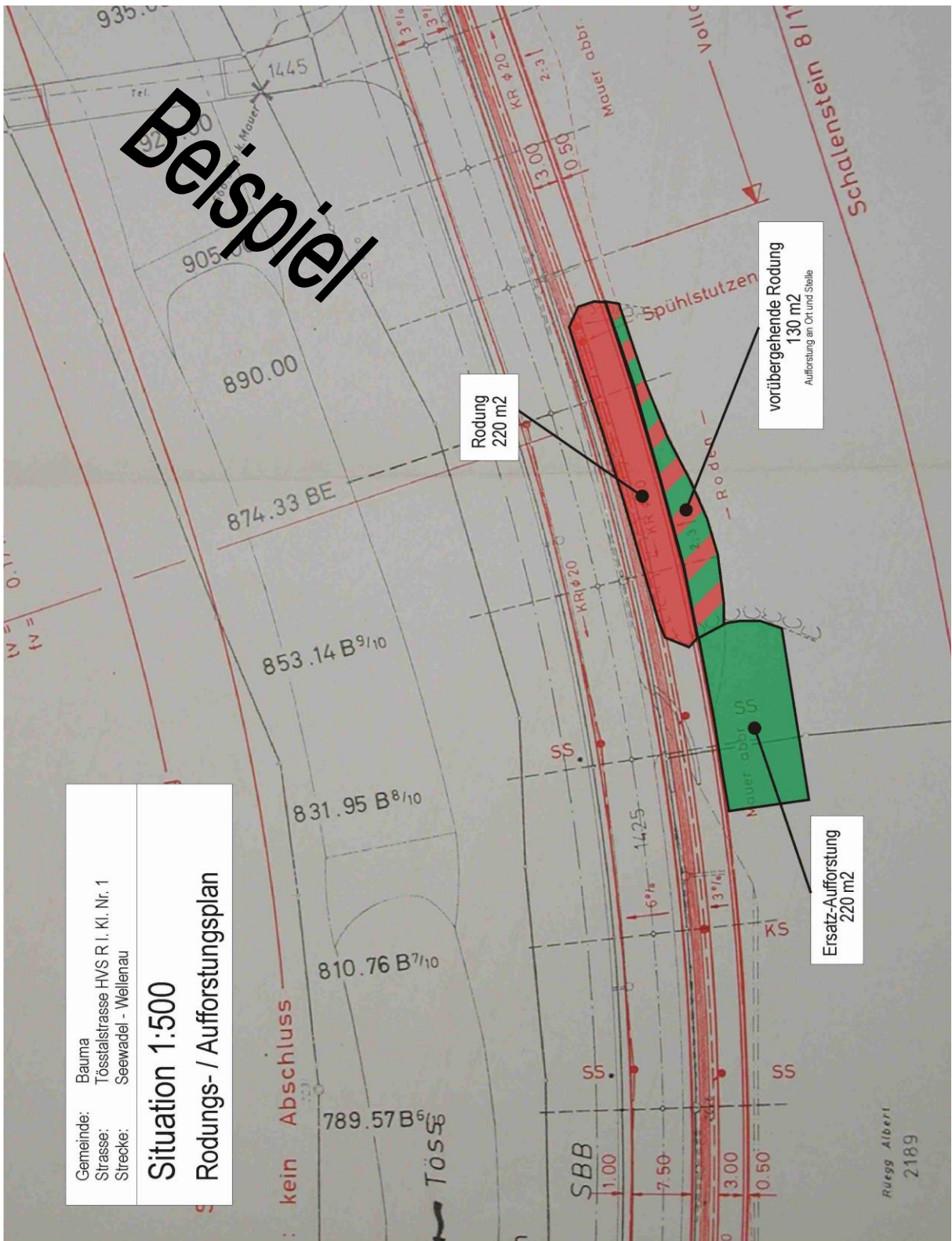
Übersichtsplan Rodung / Aufforstung 1:25'000 LK Blatt 226 Rapperswil



Ersatzaufforstung
2'710'740 / 1'246'840

Vorübergehende und dauernde Rodung
2'710'810 / 1'246'840

Anhang 2



Anhang 3 (Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz des BAFU 2014)**Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)**

Nachfolgend sind mögliche Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und zu deren rechtlichen Sicherung aufgeführt. Diese Liste ist nicht abschliessend. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes müssen eine langfristige Wirkung von mehreren Jahrzehnten erreichen. Sie müssen dem Rodungsbegriff gleichwertig sein und in erster Linie in derselben Gegend erfolgen, damit die Kompensation effektiv wirksam ist. In begründeten Fällen ist es möglich, dass diese Ersatzmassnahmen auch in Gebieten mit erheblichen ökologischen Defiziten geleistet werden, beispielsweise für eine ökologische Aufwertung ausgeräumter Landschaften. Die qualitative Gleichwertigkeit kann dadurch erreicht werden, indem die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des gerodeten Waldbestandes in mindestens gleichem Masse erfüllt werden. Nicht als Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutz gelten sämtliche Massnahmen, welche ohnehin aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Pflicht zu leisten sind. Dazu gehören etwa bereits beschlossene ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1ter NHG, der Vollzug von Bundesinventaren von Biotopen oder Massnahmen des naturnahen Waldbaus im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 WaG.

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Artikel 7 Absatz 2 WaG sind durch den Gesuchsteller zu finanzieren und können nicht als Leistung für die Erfüllung der Programmvereinbarungen nach WaG oder NHG angerechnet werden (keine Doppelfinanzierung gemäss Artikel 12 Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen, Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

a) Massnahmen im Wald

Mögliche Massnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen im Wald. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht.

Aufwertungsmassnahmen im Wald, die gemäss Waldgesetz subventioniert werden könnten, sind in begründeten Fällen anrechenbar, falls die Objekte aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss WaG aufgenommen werden konnten oder Massnahmen enthalten, die über das gesetzliche Minimum hinaus gehen (z.B. weitreichende Renaturierungsprojekte in einer Aue).

Beispiele:

- Offenhalten von unbestockten Flächen innerhalb des Waldes, die eine besondere ökologische Funktion erfüllen (z.B. Magerwiese, Trockenwiese, Äsungsfläche, Hoch- und Flachmoore).
- Wiederherstellung von Auenwäldern und den entsprechenden Standortbedingungen sowie Revitalisierung von Waldgewässern.
- Grosszügige Umwandlung standortsfremder Waldbestände in standortsheimische und ökologisch wertvolle Bestände, die den Kriterien des naturnahen Waldbaus entsprechen.
- Schaffung und Aufwertung stufiger Waldränder - Schaffung und Erhaltung von wertvollen Lebensräumen durch Nichtwiederauffüllen und Nichtaufforsten von bestehenden Abbauflächen in ausgewählten Fällen.
- Wiederherstellung von alten Kastanien- und Nussbaumselven.
- Schaffung oder Vergrösserung von Waldreservaten.

Möglichkeiten zur verbindlichen und dauerhaften Sicherung der Massnahmen: (Kombination in der Regel sinnvoll)

- Schutzzone nach Artikel 17 RPG
- Vereinbarung zum Schutz und Unterhalt nach Artikel 18c NHG (insbesondere Vereinbarungen nach Artikel 8 TwwV (Trockenwiesenverordnung) oder nach Artikel 5 Hochmoorverordnung sowie Flachmoorverordnung)
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Vertrag
- Forstliche Planung (Waldentwicklungsplan, Betriebsplan)
- Geometrische Vermarkung mit Grundbucheintrag
- Auflagen in der Rodungsverfügung

b) Massnahmen ausserhalb des Waldes

Mögliche Massnahmen umfassen die Schaffung und Erhaltung von besonders wertvollen Lebensräumen ausserhalb des Waldes sowie die Schaffung von Vernetzungselementen. Im Vordergrund stehen Massnahmen ausserhalb von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung, für die Anspruch auf Beiträge des Bundes oder der Kantone besteht.

Ausnahmen sind möglich bei Objekten, die die Anforderungen gemäss NHG Förderung erfüllen (inkl. rechtliche Eigentümerverbindlichkeit und verbindliche und dauerhafte Sicherung der Massnahmen) und zusätzliche Massnahmen über den Perimeter hinaus beinhalten (z.B. Vernetzung mit anderen Objekten), aber aus finanziellen Gründen seitens Bund nicht in die Programmvereinbarung gemäss NHG aufgenommen werden können.

Beispiele:

- Allgemeine Renaturierungsmassnahmen an Fliessgewässern und in Auengebieten.
- Schaffung von Baumhecken, Baumgürteln oder Alleen zur Aufwertung der Wohlfahrtsfunktion oder zur Gliederung im Siedlungsbereich.
- Schaffung von ökologischen Verbundsystemen mit Gehölzen ausserhalb von Siedlungen (z.B. Feldgehölz, Baumhecke, Uferbestockung).
- Erhaltung von Kulturlandschaftselementen (z.B. Trockenmauern).
- Schaffung von Vernetzungselementen im Zusammenhang mit Wildbrücken, um die Bewegungsfreiheit und die genetische Vielfalt der Wildtiere zu verbessern.
- Wiederherstellung von Trockenwiesen sowie Hoch- und Flachmooren von nationaler Bedeutung (jährliche Pflege ausgenommen) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche.

Möglichkeiten zur verbindlichen Sicherung der Massnahmen:

- Schutzzone nach Artikel 17 RPG
- Vereinbarungen zum Schutz- und Unterhalt nach Artikel 18c NHG (insbesondere Vereinbarungen nach Artikel 8 TwwV oder nach Artikel 5 Hochmoorverordnung sowie Flachmoorverordnung)
- Eintrag von Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Vertrag mit Bewirtschafter oder Eigentümer
- Grundbuchliche Vermarkung
- Kantonale Schutzverordnung (Art. 18 Absatz 1^{bis} und 18b Absatz 1 NHG)
- Auszonung aus der Bauzone
- Anerkennung als landwirtschaftliche Fläche oder Sömmerungsgebiete gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG)